

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Präambel

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil von Werkverträgen, die eine fachmännische Beratung von Auftraggebern durch die Avatar Management und Beteiligungs GmbH (in der Folge „Avatar“) zum Gegenstand haben.

(2) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.

(3) Avatar ist berechtigt, den Beratungsauftrag durch Sachverständige unselbständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen.

(4) Der Auftraggeber sorgt auf eigene Kosten dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungs- oder Managementauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

(5) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass Avatar auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungs- oder Managementauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von Avatar bekannt werden.

(6) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Beratungs- oder Managementtätigkeit von dieser informiert werden.

(7) Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber und Avatar bedingt, dass der Avatar über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen - auch auf anderen Fachgebieten - umfassend informiert wird.

1. Geltungsbereich

(1) Die Geschäftsbedingungen gelten, sobald ein Auftrag an Avatar mündlich oder schriftlich erteilt wurde.

2. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der Kooperationspartner und Mitarbeiter von Avatar zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

3. Schutz des geistigen Eigentums von Avatar /Urheberrecht/Nutzung

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Zuge des Beratungs- oder Managementauftrages von Avatar, seinen Mitarbeitern und Kooperationspartnern erstellten Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen nur für Auftragszwecke Verwendung finden. Insbesondere bedarf die entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe beruflicher Äußerungen jeglicher Art von Avatar an Dritte dessen schriftlicher Zustimmung. Eine Haftung von Avatar dem Dritten gegenüber wird damit nicht begründet.

(2) Avatar verbleibt an seinen Leistungen ein Urheberrecht.

(3) Im Hinblick darauf, dass die erstellten Beratungs- oder Managementleistungen geistiges Eigentum von Avatar sind, gilt das Nutzungsrecht derselben auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für eigene Zwecke des Auftraggebers und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang. Jede dennoch erfolgte Weitergabe, auch im Zuge einer Auflösung des Unternehmens oder eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken zieht Schadenersatzansprüche nach sich. In einem solchen Fall ist volle Genugtuung zu leisten.

4. Haftung

(1) Avatar handelt bei der Durchführung der Beratung oder Managementleistung nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. Avatar haftet für Schäden nur im Falle, dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für Verletzung von Verpflichtungen durch beigezogene Kollegen.

(2) Der Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, gerichtlich geltend gemacht werden.

(3) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, eines Wirtschaftstreuhänders, Unternehmensberaters oder eines Rechtsanwaltes durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach dem Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten.

(4) Avatar schließt die Haftung für Dritte ausdrücklich aus.

5. Verpflichtung zur Verschwiegenheit

(1) Avatar, seine Mitarbeiter und die hinzugezogenen Kollegen verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf dessen Geschäftsverbindungen.

(2) Nur der Auftraggeber selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, kann Avatar schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden.

(3) Avatar darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(4) Die Schweigepflicht von Avatar, seiner Mitarbeiter und der beigezogenen Kollegen gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.

(5) Avatar ist befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Beratungs- oder Managementauftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Avatar gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses.

6. Honoraranspruch

(1) Avatar hat als Gegenleistung zur Erbringung seiner Beratungs- oder Managementleistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den Auftraggeber.

(2) Wird die Ausführung des Auftrages nach Vertragsunterzeichnung durch den Auftraggeber verhindert (z.B. wegen Kündigung), so gehört Avatar gleichwohl das vereinbarte Honorar.

(3) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, die auf Seiten von Avatar einen wichtigen Grund darstellen, so hat Avatar nur Anspruch auf den der bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars. Dies gilt insbesondere dann, wenn trotz Kündigung für den Auftraggeber die bisherigen Leistungen verwertbar sind.

(4) Avatar kann die Fertigstellung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Honoraransprüche abhängig machen. Die Beanstandung der Arbeiten von Avatar berechtigt, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm zustehenden Vergütungen.

(5) Bei Kündigung des Auftrages oder einer vereinbarten Auftragsleistung durch den Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen vor vereinbarter Auftragserfüllung steht Avatar 50% des gesamten Honorars als Schadenersatz zu. Bei Kündigung des Auftrages oder einer vereinbarten Auftragsleistung durch den Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen vor vereinbarter Auftragserfüllung steht Avatar das gesamte vereinbarte Honorar für die vereinbarte Beratungs- oder Managementleistung zu.

7. Honorarhöhe

(1) Die Honorarhöhe entspricht den gesondert vereinbarten Sätzen.

(2) Arbeitseinsätze außerhalb des Firmensitzes von Avatar werden mit einem Minimum von ½ Tagsatz verrechnet.

(3) Fahrtzeiten in Wien und dem Industrieviertel Niederösterreichs werden nicht gesondert verrechnet, Fahrtzeiten außerhalb davon unterliegen sie einer

gesonderten Vereinbarung. Fahrtspesen werden zu einem vereinbarten Kilometersatz verrechnet, der auch den im Moment der Auftragserteilung gültigen amtlichen Kilometersatz übersteigen kann.

(4) Allfällige Spesen für Unterbringung oder andere für den Auftrag erforderliche Aufwendungen sind vom Auftraggeber direkt zu entrichten.

(4) Das Honorar ist auf das Firmenkonto von Avatar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu überweisen. Bei Zahlungsverzug ist Avatar berechtigt, Verzugszinsen i.d.H.v. 2% der Honorarnote / Monat zu verrechnen.

8. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Für Streitigkeiten ist das Gericht Wiener Neustadt zuständig.